



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

**Polizeiverordnung  
zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten,  
vor Belästigungen der Allgemeinheit,  
der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen  
und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

Stand: Aufgrund §10 Abs.1 in Verbindung mit §1 Abs.1 und §18 Abs.1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1.) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 19.10.2006 verordnet:

**Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§2 Abs.1 Straßengesetz (StrG)).
- (2) Gehwege sind die dem, öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von §42 Abs.4 a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze

**Abschnitt 2 – Schutz gegen Lärmbelästigung**

**§ 2  
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn

die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs.1 gilt nicht:

1. Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, sowie Veranstaltungen die einem Brauch entsprechen.
2. für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, und Schulhöfe öffentlicher Schulen dürfen für die Dauer der europäischen Sommerzeit in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00, ansonsten zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5**

#### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen, insbesondere im Stand warmlaufen zu lassen;
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Gebäude-Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen;
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

### **§ 6**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### **§ 10 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Es dürfen von diesen keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen, Spinnen, Insekten und gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte oder Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich sind Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen.

Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die erfolgreich (Zuruf, Zeichen etc.) auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

Die Vorschriften nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde bleiben hiervon unberührt.“

### **§ 11 Verunreinigung durch Tiere**

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in landwirtschaftlich genutzten Flächen (ausgenommen Nutztiere) oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdekot auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

## **§ 12 Geflügelfütterungsverbot**

Geflügel wie Tauben, Enten, Gänse und Schwäne dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 13 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 14 Geruchsbelästigung**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs.1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des §15 Abs.1 außerhalb der zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des §6 Abs.3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 16 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie

- das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
  4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiaussschankanlagen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  6. Gegenstände (auch Zigarettenkippen) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.
- (3)

### **§ 17 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Abschnitt 4 - Schutz der Grün und Erholungsanlagen**

### **§ 18 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen (Ordnungsvorschriften)**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen der Sperrungen zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze Ballspiele zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Der Aufenthalt (Lagern und dauerhaftes Verweilen) im Stadtpark ist für die Dauer der europäischen Sommerzeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr und ansonsten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.
  5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
  6. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  7. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  8. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden und Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint laufen zu lassen;
  9. Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen;

10. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen;
  11. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  12. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
  13. sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Schlittschuhlaufen, Rodeln) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  14. Parkwege (ausgenommen für Zwecke der Bewirtschaftung) zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Fahrräder, Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

## **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

### **§ 19**

#### **Anbringen von Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummerschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächst gelegene Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 – Ausnahmen**

### **§ 20**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von §18 Abs.1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §2 Abs.1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Dritte erheblich belästigt werden,
  2. entgegen §3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen §4 Sport- und Spielplätze oder Schulhöfe öffentlicher Schulen benützt,
  4. entgegen §5 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
    - a) Fahrzeugmotoren im Stand unnötig warmlaufen lässt,
    - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
    - c) Beim Anlassen von Fahrrädern mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern vermeidbare Lärm verursacht,
    - d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder
    - e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
  5. entgegen §6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden.
  6. entgegen §7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  7. entgegen §8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  8. entgegen §9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält.
  9. entgegen §10 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Dritte gefährdet werden,
  10. entgegen §10 Abs.2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen, Spinnen, Insekten und gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  11. entgegen §10 Abs.3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  12. entgegen §11 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  13. entgegen §12 Geflügel wie Tauben, Enten, Gänse oder Schwäne füttert,
  14. entgegen §13 Bienenstände aufstellt,
  15. entgegen §14 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  16. entgegen §15 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in §15 Abs.3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht ankommt.
  17. entgegen §16 Abs.1 Nr.1 nächtigt,
  18. entgegen §16 Abs.1 Nr.2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  19. entgegen §16 Abs.1 Nr.3 die Notdurft verrichtet,
  20. entgegen §16 Abs.1 Nr.4 außerhalb von Freiausschankanlagen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,

21. entgegen §16 Abs.1 Nr.5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  22. entgegen §16 Abs.1 Nr.6 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
  23. entgegen §17 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
  24. entgegen §18 Abs.1 Nr.1 Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen betritt,
  25. entgegen §18 Abs.1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
  26. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen §18 Abs.1 Nr. 3 Ballspiele treibt,
  27. sich entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 im Stadtpark während der Dauer der europäischen Sommerzeit in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr oder ansonsten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr aufhält (lagert und dauerhaft verweilt)
  28. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile entgegen §18 Abs.1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt,
  29. entgegen §18 Abs.1 Nr. 6 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  30. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen §18 Abs.1 Nr.7 entfernt,
  31. entgegen §18 Abs.1 Nr. 8 Hunde frei unangeleint laufen lässt
  32. entgegen §18 Abs.1 Nr. 9 Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
  33. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen §18 Abs.1 Nr.10 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt oder entfernt.
  34. entgegen §18 Abs.1 Nr.11 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt
  35. entgegen §18 Abs.1 Nr.12 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt.
  36. entgegen §18 Abs.1 Nr.13 außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Schlittschuhlaufen, Rodeln) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.
  37. Parkwege entgegen §18 Abs.1 Nr. 14 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  38. Turn- und Spielgeräte entgegen §18 Abs.2 benutzt,
  39. entgegen §19 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  40. unleserliche Hausnummernschilder entgegen §19 Abs.2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend §19 Abs.2 anbringt.
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach §20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach §18a Abs.2 Polizeigesetz und §17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt ab sofort in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 21.12.1988.

Murrhardt, den 8. November 2006

### **Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach §4 Abs.4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. S: 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung bei der Stadt Murrhardt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt wurden

oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

### **Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 19.10.2006 zugestimmt. Sie wurde nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 08.11.2006 in der Murrhardter Zeitung veröffentlicht.

Sie ist damit am 08.11.2006 in Kraft getreten (§12 Abs.2 Nr.3 und Abs.3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Bericht vom 09.11.2006 vorgelegt (§16 PolG).

Murrhardt, den 09.11.2006